



- I. Die Justizkommission erlässt gestützt auf § 41 Abs. 1 des Kantonsratsreglements (KRR) vom 25. März 2019 folgendes Reglement:

## **Reglement über die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten für die gesamtkantonale Gerichte**

### **Ausschreibung**

§ 1. <sup>1</sup> Die Justizkommission (JUKO) schreibt die von der Interfraktionellen Konferenz (IFK) gemeldeten Stellen mit folgenden Angaben aus:

- a. Vakantes Amt
- b. Anspruchserhebende Fraktion
- c. Fachliche und persönliche Anforderungen
- d. Besoldungsgrundlagen
- e. Bewerbungsfrist

<sup>2</sup> Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Zürich und auf der Website des Kantonsrates.

<sup>3</sup> Die JUKO informiert die anspruchserhebende Fraktion über die Ausschreibung.

<sup>4</sup> Sie kann Ausschreibungen für Handelsrichterinnen und Handelsrichter in weiteren Medien publizieren und die führenden Branchenverbände mit der Ausschreibung bedienen.

### **Bewerbung**

§ 2. <sup>1</sup> Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen. Aus wichtigen Gründen kann sie die JUKO verkürzen oder verlängern.

<sup>2</sup> Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Motivationsschreiben
- b. Lebenslauf
- c. Aus- und Weiterbildungsnachweise
- d. Arbeitszeugnisse
- e. Strafregisterauszug, nicht älter als drei Monate
- f. Wohnsitzbestätigung, nicht älter als drei Monate

<sup>3</sup> Die Bewerbung erfolgt elektronisch über den in der Ausschreibung angegebenen Link.



## **Prüfung der eingegangenen Bewerbungen**

§ 3.<sup>1</sup> Eine Subkommission der JUKO (Subkommission) prüft nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingegangenen Bewerbungen auf ihre Übereinstimmung mit den in der Ausschreibung angegebenen Anforderungen. In gleicher Weise prüft sie die vom Gericht gemäss § 41 Abs. 4 KRR vorgeschlagenen Bewerbungen.

<sup>2</sup> Sie lädt Kandidatinnen und Kandidaten, welche gemäss den eingereichten Unterlagen den ausgeschriebenen Anforderungskriterien entsprechen, zu einem Gespräch (Eignungsgespräch) ein.

<sup>3</sup> Bei Kandidatinnen und Kandidaten, welche bereits einmal für dasselbe Amt oder ein solches mit höheren Anforderungen als geeignet beurteilt wurden, verzichtet die Subkommission in der Regel auf ein erneutes Eignungsgespräch.

<sup>4</sup> Sie kann formell unvollständige Bewerbungen zur Ergänzung zurückweisen.

## **Prüfung der Eignung**

§ 4.<sup>1</sup> Das Eignungsgespräch dient der Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung für das ausgeschriebene Amt.

<sup>2</sup> Es wird durch die Subkommission anhand eines Fragenkataloges sowie individuellen Zusatzfragen durchgeführt und dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten.

<sup>3</sup> Die Subkommission kann mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten Referenzen einholen.

<sup>4</sup> Die Subkommission berät anhand der Bewerbungsunterlagen, des geführten Gesprächs und weiterer Abklärungen über die Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten und stellt der JUKO Antrag.

## **Entscheid durch die JUKO**

§ 5.<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende der Subkommission stellt an der nächsten Sitzung der JUKO die Kandidatinnen und Kandidaten mündlich vor. Sie oder er erläutert die Beurteilung der Subkommission und weist auf das Stimmenverhältnis hin.

<sup>2</sup> Die JUKO beschliesst über die fachliche und persönliche Eignung oder Nichteignung der Kandidatinnen und Kandidaten für das ausgeschriebene Amt. Sie orientiert sich dabei an den Anforderungsprofilen gemäss Anhang I-IV.



## Mitteilung und Einsichtsrechte

§ 6. <sup>1</sup> Die JUKO informiert die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich über den Entscheid. Im Falle einer Nichteignung nennt sie die Gründe, welche zu diesem Entscheid geführt haben und bietet die Möglichkeit eines Feedbackgespräches an.

<sup>2</sup> Sie informiert die IFK schriftlich über sämtliche von ihr als geeignet beurteilten Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>3</sup> Einsicht in die Bewerbungen haben\*

- a. alle IFK-Mitglieder bei dem Amt der Handelsrichterinnen oder Handelsrichter,
- b. die IFK-Mitglieder der anspruchserhebenden Fraktion bei den Ämtern, welche im Anspruch ihrer Fraktion ausgeschrieben wurden.

<sup>4</sup> Auf Anfrage der IFK-Mitglieder der anspruchserhebenden Fraktion informiert die oder der Vorsitzende der Subkommission diese mündlich über die Gründe für den Entscheid der JUKO.

<sup>5</sup> Eine Delegation der JUKO erläutert an einer Sitzung der IFK mündlich die Entscheide der JUKO bezüglich der Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich auf das Amt der Handelsrichterinnen und Handelsrichter beworben haben und nennt aus Sicht der JUKO die drei geeignetsten Kandidatinnen oder Kandidaten in absteigender Reihenfolge.

<sup>6</sup> Im Falle vom § 41 Abs. 4 KRR informiert die JUKO zudem das vorschlagende Gericht über den Entscheid.

II. Dieses Reglement inkl. Anhänge I-V tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates, am 1. Mai 2020 in Kraft.

Zürich, 11. Februar 2020

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident:                      Die Sekretärin:  
Jean-Philippe Pinto              Katrin Meyer

\* gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. April 2019 (Anhang V)